



## Sitzungsvorlage 820/333/2022

Amt/Abteilung: Gebäudemanagement Datum: 23.03.2022	Aktenzeichen: 820		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	04.04.2022	Vorberatung N	
Stadtrat	05.04.2022	Entscheidung Ö	

### **Betreff:**

Gebäudemanagement, Vollzug des Wirtschaftsplanes durch Mittelfreigaben im investiven Bereich

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat bestätigt die Auffassung des Stadtvorstandes und gibt die Bewirtschaftung der Finanzmittel für die nachfolgenden Vorhaben frei:
  - Sporthalle West, Tribünen-Erweiterung 1.500.000,00 EURO
  - zusätzlich VE 2023 620.000,00 EURO
  - Schulungsgebäude Verkehrsschule 550.000,00 EURO
  
2. Der Stadtrat bestätigt, dass für diese Vorhaben eine Ausnahmevorgabe gem. Nr. 1 der VV 4.1.3 zu § 103 GemO insoweit vorliegt, als hierfür Kredite in Höhe von
  - für die Tribünen-Erweiterung 720.000,00 EURO
  - für das Schulungsgebäude 159.000,00 EURO
  - aufgenommen werden müssen.

### **Begründung:**

Mit Schreiben vom 03.03.2022 hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Landau in der Pfalz für das Haushaltsjahr 2022 mit Auflagen genehmigt.

Diese Genehmigung umfasst auch den Wirtschaftsplan des Gebäudemanagements für das Jahr 2022 und trifft auch hierfür einige Aussagen zu dessen Ausführung.

Die im Wirtschaftsplan 2022 veranschlagte Kreditsumme von insgesamt 16.274.000 EURO wird mit der Maßgabe genehmigt, dass diese Finanzierung nur für Vorhaben verwendet werden darf, die nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Landau nicht beeinträchtigen oder eine der ausnahmebegründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

Weiterhin wird unter Nr. 10 der Genehmigung verfügt, dass für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Haushaltsmittel nur in Anspruch genommen werden dürfen, soweit die geplanten Maßnahmen nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Landau und deren Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzung für eine Ausnahme nach VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.

Die VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO besagt, dass eine Kreditaufnahme nur dann zulässig ist, wenn

1. diese notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder zur Finanzierung eines noch nicht begonnenen Vorhabens, das unabweisbar („alternativlos“) erscheint, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führen würde
2. diese zur Finanzierung eines Vorhabens benötigt wird, das sachlich sowie zeitlich besonders wichtig ist und eine Förderung von min. 60 % seitens des Landes und/oder Dritter erfährt, wenn im Rahmen einer Gesamtbetrachtung die zusätzliche Haushaltsbelastung aus Schuldendienst und Folgekosten des Vorhabens haushaltswirtschaftlich als noch vertretbar erscheint
3. durch die Übernahme des Schuldendienstes auf Dauer durch eine öffentliche Kasse die vorgesehene Kreditaufnahme keine weitere Belastung der Finanzwirtschaft zur Folge hat
4. die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition, die nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 LFAG aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.

Zu dieser Verwaltungsvorschrift gibt die ADD in der Haushaltgenehmigung noch folgende Auslegungshinweise:

Der Ausnahmetatbestand ist in jedem Einzelfall vor einer Mittelinanspruchnahme durch den verantwortlichen Bediensteten der Stadt unter Anlegung strenger Maßstäbe (restriktive Prüfung) festzustellen und zu dokumentieren.

Eine Berufung auf Ziffer 1 dieser Vorschrift darf nur erfolgen, wenn das Merkmal „unabweisbar“ bedeutet, dass die Kommune keine andere Wahl hat, als die Ausgabe zu leisten (Alternativlosigkeit).

Eine Berufung auf Ziffer 2 dieser Vorschrift ist wegen der bestehenden defizitären Haushalts- und Finanzlage nicht gerechtfertigt.

Ebenso scheidet eine Berufung auf Ziffer 3 aus, da jeder weitere Schuldendienst die Finanzwirtschaft belasten wird.

Zur Ziffer 4 dieser Vorschrift weist die Aufsichtsbehörde darauf hin, dass eine Mittelinanspruchnahme erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. eines Bewilligungsbescheides erfolgen darf. Durch eine verbindliche Förderzusage lässt sich dann die Förderung der Investition gem. dieser Ziffer bejahen.

Dies bedeutet für das Gebäudemanagement, dass jede Maßnahme des Investitionsprogramms hiernach zu prüfen ist und dem Grunde nach nur die Ausnahmetatbestände der Ziffer 1 oder 4 die Investition rechtfertigen.

Die Maßnahmen Tribünenerweiterung der Sporthalle West sowie die Herstellung des Schulungsgebäudes beim Verkehrsübungsplatz sind Vorhaben, welche durch den Bund mit einer Förderquote von ursprünglich 90 % gefördert wurden. Durch Kostensteigerungen in den Projektkosten wird diese Förderquote allerdings nicht mehr erreicht. Für das Schulungsgebäude steht aktuell ein Förderbetrag von rd. 71 % der Gesamtkosten und für die Tribünenerweiterung steht aktuell ein Förderbetrag in Höhe von rd. 66 % der Gesamtkosten zur Verfügung. Beide Maßnahmen erfüllen damit die Grundvoraussetzungen der Ausnahme Nr. 2 zur VV 4.1.3 zu § 103 GemO. Eine Berufung

hierauf ist allerdings nach den Ausführungen der Aufsichtsbehörde nicht möglich, da die zusätzliche Haushaltsbelastung nicht mehr vertretbar erscheint.

Nachdem hierfür keine Landeszuweisung bewilligt wurde und damit auch keine Prüfung nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 LFAG stattgefunden hat, kann auch keine Berufung auf den Ausnahmetatbestand der Nr. 4 zur VV 4.1.3 zu § 103 GemO erfolgen.

Vor diesem Hintergrund muss die für beide Vorhaben notwendige Kreditaufnahme nach dem Ausnahmetatbestand der Nr. 1 zur VV 4.1.3 zu § 103 GemO notwendig sein. Beide Maßnahmen sind bereits planerisch begonnen und mit entsprechenden Planungsaufträgen versehen. Allerdings wäre es grundsätzlich möglich diese abzurechnen und damit einen technischen Bauabschnitt zu bilden. Allerdings wären dann Abbruchzahlungen als Schadensersatz an die Planer fällig.

Zur Weiterführung der Planungen und zum Beginn der eigentlichen Bauarbeiten wäre allerdings festzustellen, ob diese Ausführung unabweisbar erscheint, weil deren Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führen würde.

Hierzu ist auch eine politische Bestätigung erforderlich, welche die gesellschaftlichen und vereintechnischen Auswirkungen berücksichtigt und feststellt, ob die Alternativlosigkeit gegeben ist.

Der Stadtvorstand hat im Rahmen seiner Sitzung vom 28.03.2022 diese Alternativlosigkeit bestätigt. Hintergrund dieser Entscheidung war, dass ein Abbruch dieser Maßnahmen einem endgültigen Verzicht auf die Bundesförderung und damit einem endgültigen Verzicht auf diese Maßnahmen gleichkommen würde. Nach den Förderbestimmungen sind die bewilligten Gelder umgehend nach Begleichung von Kosten abzurufen. Mittelüberträge sind im Bundesprogramm nicht zugelassen, so dass nicht abgerufene Jahresbeträge ersatzlos verfallen.

Darüber hinaus sieht der Stadtvorstand eine Alternativlosigkeit durch das mit einem Abbruch erheblich beschädigte Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Sporttreibenden in die Beschlüsse des Stadtrates und den sich daraus ableitenden Vollzug durch die Stadtverwaltung.

Der Stadtrat wird um Bestätigung dieser Einschätzung gebeten und bestätigt, dass hierfür die Vorgaben der Nr. 1 aus der VV 4.1.3 zu § 103 GemO vorliegen.

### **Finanzielle Auswirkung:**

Produktkonto: GML

Haushaltsjahr: 2022 ff.

Betrag:

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben:

Mittelbedarf ist über die genehmigten Haushaltsansätze gedeckt: Ja  / Nein

**Bei Investitionsmaßnahmen ist zusätzlich anzugeben:**

Mittelfreigabe ist beantragt: Ja  / Nein

Es handelt sich um eine förderfähige Maßnahme: Ja  / Nein

**Sofern es sich um eine förderfähige Maßnahme handelt:**

Förderbescheid liegt vor: Ja  / Nein

Drittmittel, z.B. Förderhöhe und Kassenwirksamkeit entsprechen den veranschlagten Haushaltsansätzen und wirken nicht krediterhöhend: Ja  / Nein

**Nachhaltigkeitseinschätzung:**

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja  / Nein

Begründung: Es handelt sich um einen finanzwirtschaftlichen Beschluss.

**Beteiligtes Amt/Ämter:**

Dezernat III - hauptamtlicher BGO  
Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung

Schlusszeichnung:

